

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 65.000/16-1/88

Entwurf einer 15. StVO-
Novelle;
Stellungnahme.

1010 Wien, den 12. Juli 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Min.Rat DI Herbert VOGT

Klappe 6220 Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>50 - GEZ 88</u>
Datum: 14. JULI 1988
Verteilt: <u>14.7.1988 Reiner</u>

J. Klausgraber

In der Beilage werden 25 Exemplare einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, zum Entwurf einer 15. StVO-Novelle in Vorlage gebracht.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. M e r k l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Helmut

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 65.000/16-1/88

Entwurf einer 15. StVO-
Novelle;

Stellungnahme.

1010 Wien, den 12. Juli 1988
Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Min.Rat DI Herbert VOGT
Klappe Durchwahl

6220

An das

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft
und VerkehrRadetzkystraße 2
1031 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 26. Mai 1988, Zahl 610.000/6-I/11-88, übersendeten Entwurf einer 15. StVO-Novelle wird nachstehendes mitgeteilt:

Zu Artikel I Z 17 und 34 (§ 43 Abs. 1 a und § 90 Abs. 2):

Derzeit sind in einem Fachausschuß der Arbeitnehmerschutzkommission Beratungen über den Entwurf einer neuen Bauarbeiterschutzverordnung im Gange. Im § 57 dieses Entwurfes wurden auch Regelungen über Bau- und Erhaltungsarbeiten bei Straßen mit Fahrzeugverkehr aufgenommen. Zum Schutz der Arbeitnehmer, die solche Arbeiten ausführen, wurden vor allem Regelungen über Abschränkungen und Sicherungsposten sowie über das Tragen einer Warnkleidung bei Nichtvorhandensein einer Abschränkung und die Sicherung durch Aufstellen von mit Blinklicht ausgestatteten Warntafeln oder Fahrzeugen in einem entsprechenden Abstand vor der Baustelle vorgesehen.

Nach den Erläuterungen zu Artikel I Z 34 hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die allenfalls notwen-

- 2 -

dige Verkehrsregelung unter anderem auch zur Sicherheit der Arbeitsdurchführung durch Verordnung zu treffen. Um zu vermeiden, daß solche Verordnungen (§ 43 Abs. 1 a) mit Verordnungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Widerspruch stehen, wird vorgeschlagen, im § 105 (Vollziehung) für den Bundesminister für Arbeit und Soziales eine Einvernehmenskompetenz vorzusehen.

Weiters wird vorgeschlagen, im geltenden § 98 Abs. 2 StVO 1960 das Tragen einer auffallenden Schutzausrüstung nicht von der Aufstellung des Gefahrenzeichens "Baustelle" sondern vom Nichtvorhandensein einer Abschränkung abhängig zu machen.

Zum Schreiben des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes wird bemerkt, daß insbesondere dessen Anträge unter Punkt 3 (Freihaltung einer Fahrspur auf Autobahnen bei Verkehrsstau) und unter Punkt 10 (Feuerwehruzufahrten) unterstützt werden, da rasche und gezielte Maßnahmen der Feuerwehr zur Rettung von Personen z.B. bei Verkehrsunfällen beim Transport gefährlicher Güter oder bei Bränden, Explosionen, Giftgasaustritten u.dgl. in Betriebsgebäuden den beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommen.

Für den Bundesminister:

i.V. M e r k l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

